

Zu Frage 1:

Wie bereits in der Antwort zu Frage I. 1. vom 08. April 2013 ausgeführt, sind vor dem LG Bonn in dem o. g. Rechtsstreit keine Gerichtskosten angefallen.

Die Befreiung der Gemeinden in NRW von den Gerichtskosten ergibt sich aus § 2 Abs. 3 GKG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gerichtsgebührenbefreiungsgesetz NRW. Danach sind Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, von der Zahlung von Gebühren, welche die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen bzw. die Justizverwaltungsbehörden erheben, befreit.

Zu Fragen 2 und 3:

Zur Beantwortung dieser Fragen wird zunächst nochmals auf die Beantwortung der Fragen II. 1. bis 3. der Anfrage der SPD-Fraktion vom 08. April .2013 verwiesen.

Ergänzend hierzu ist unter Verweis auf die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheinbach darauf hinzuweisen, dass die von mir praktizierte umfassende Information aller maßgeblichen politischen Akteure und der entsprechenden Gremien dem Sinn und Zweck dieser Regelung entspricht. Da seitens der Politik gegen die von mir praktizierte Vorgehensweise kein Widerspruch geäußert wurde, ich vielmehr zur Wahrung der Rechtspositionen der Stadt Rheinbach zu der Erhebung der Klage allseitige Zustimmung erfahren habe, ist vollumfänglich dem in der Zuständigkeitsordnung angelegten Primat der Politik Rechnung getragen worden. Nur am Rande sei bemerkt, dass die SPD-Fraktion zu keinem Zeitpunkt diese Vorgehensweise jeweils in Frage gestellt bzw. gerügt noch z.B. der Klageerhebung widersprochen hat. Insgesamt ist festzustellen, dass ich entgegen der Auffassung der SPD- Fraktion die Klage nicht in eigener Zuständigkeit, sondern im Einklang mit den Vertretern der maßgeblichen Gremien erhoben habe, so dass hierin kein Rechtsverstoß gesehen werden kann.

Die Verwaltung wird auch künftig – wie auch in der Vergangenheit – die Regelungen der Zuständigkeitsordnung beachten.